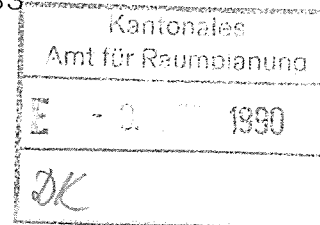




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. August 1990

NR. 2883



**EG Feldbrunnen-St. Niklaus. Wiedereinzonung eines Teils von
GB Nr. 143. Genehmigung der Zonenplanänderung und Behandlung
der Beschwerden.**

I

1. Der Regierungsrat genehmigte am 23. Dezember 1986 die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus und damit auch die Auszonung eines Teils von GB Nr. 143 (der andere Teil und andere Grundstücke der gleichen Eigentümer lagen gar nicht in der Bauzone, vgl. RRB Nr. 3995 vom 23. Dezember 1986). In der Folge gelangten die Eigentümer (R. Büttikofer, Thunstr. 188, Muri b/B und Erben der E. Büttikofer sel., St. Niklaus) an die Schätzungskommission des Kantons Solothurn mit einer Klage aus materieller Enteignung. Diese wurde am 23. September 1988 zufolge Vergleichs abgeschrieben, nach welchem sich die Einwohnergemeinde verpflichtete, "für materielle Enteignung einer Teilfläche von 4,983 m² der Grundstücke GB Feldbrunnen-St. Niklaus Nr. 143 und 145 eine Entschädigung von Fr. 380.-/m² = total Fr. 1'893.540.-, dies per Saldo aller Ansprüche" zu bezahlen.
2. In der Folge beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung "die Einleitung des Wiedereinzonungsverfahrens"

nach § 233^{bis} EG ZGB. Diese hiess den Antrag gut. Auf eine gegen diesen Beschluss eingereichte Beschwerde trat der Regierungsrat nicht ein und stellte in seinem RRB Nr. 1602 vom 16. Mai 1989 fest, dem Beschluss der Gemeindeversammlung komme nur die Bedeutung einer Absichtserklärung zu, insbesondere könne die Wiedereinzonung nur im Nutzungsplanverfahren erfolgen.

3. Diese Wiedereinzonung eines Teils von GB Nr. 143 östlich Waldeggstrasse wurde vom 15. Juni bis 17. Juli 1989 öffentlich aufgelegt, was Einsprachen an den Gemeinderat und Beschwerden an die Gemeindeversammlung zur Folge hatte. Diese lehnte die Beschwerden am 27. November 1989 ab. Am 5. Dezember 1989 erhoben beim Regierungsrat Beschwerde

1. Hugo Stüdi, Waldeggstr. 5, 4532 Feldbrunnen
2. Klara Feier, Waldeggstr. 8, 4532 Feldbrunnen
3. Heinz W. Frech, Waldeggstr. 3, 4532 Feldbrunnen
4. Siegfried Aeschbacher, Riedholzstr. 18, 4532 Feldbrunnen
5. Heinz Felder, Riedholzstr. 15, 4532 Feldbrunnen

Die Beschwerden haben den gleichen Wortlaut und beinhalten folgende Anträge:

1. Sowohl der Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 25. September 1989 als auch der Beschwerdeentscheid der Gemeindeversammlung vom 27. November 1989 seien aufzuheben.
2. In Gutheissung der Einsprache bzw. Beschwerde sei das Areal östlich der Waldeggstrasse in St. Niklaus (GB Nr. 143) nicht teilweise wiedereinzuzonen, d.h. nicht teilweise der Wohnzone W2A zuzuweisen, und es seien sowohl der diesbezüglich aufgelegte Zonen- und Erschliessungsplan mit Baulinien als auch die ebenfalls aufgelegte Ergänzung der Zonenvorschriften vollumfänglich aufzuheben.
3. In Gutheissung der Einsprache bzw. Beschwerde sei der von der beabsichtigten Wieder- bzw. Teileinzonung betroffene Teil von

GB Nr. 143 einer Erhaltungs- bzw. Schutzzone zuzuweisen, in welcher weder Neu- noch irgendwelche Kleinbauten sowie keine die Sicht auf das Schloss Waldegg beeinträchtigende Bäume und Baumgruppen bewilligt werden dürfen, mithin einzig eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein soll.

4. Eventualiter sei der Beschwerdeentscheid der Gemeindeversammlung vom 27. November 1989 aufzuheben und der Gemeinderat anzuweisen, die Sache einer neuerlichen Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

U.K. & E.F.

Die Beschwerden enthalten zudem eine Kurzbegründung und das Gesuch, es sei zur einlässlichen Beschwerdebegründung eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch 60 Tage, zu gewähren. Am 2. Februar 1990 setzte das Bau-Departement den Beschwerdeführern eine Frist zur Beschwerdebegründung von 3 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides der Gemeindeversammlung vom 27. November 1989, welchen den Beschwerdeführern am 3. bzw. 5. Januar 1990 mit der Rechtsmittelbelehrung eröffnet worden war, es könne innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden und diese habe Antrag und Begründung zu enthalten. Am 6. Februar 1990 gingen bei der Staatskanzlei die Beschwerdebegründungen ein.

Innert erstreckter Frist stellt die Einwohnergemeinde zu den Beschwerden folgende Rechtsbegehren:

1. Hauptantrag:
 - 1.1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.
 - 2.2. Dem Zonenplan/Erschliessungsplan Teileinzonung St. Niklaus Ost GB Nr. 143 sei samt der zugehörigen Ergänzung der Zonenvorschriften (§ 23 bis) die regierungsrätliche Genehmigung zu erteilen.
2. Eventualantrag:
 - 2.1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, soweit damit die Aufhebung des Einspracheentscheides des Gemeinderates vom 25. September 1989 angestrebt wird.

- 2.2. Soweit darauf einzutreten ist, sei die Beschwerde abzuweisen.
- 2.3. Dem Zonenplan/Erschliessungsplan Teileinzonung St. Niklaus Ost GB Nr. 143 sei samt der zugehörigen Ergänzung der Zonenvorschriften (§ 23 bis) die regierungsrätliche Genehmigung zu erteilen.

Alles U K u E F

Für die Begründung der Anträge wird auf die Akten verwiesen und darauf soweit notwendig im Rahmen der Erwägungen Bezug genommen.

II

1. Die Beschwerdeführer sind - bei Herr Aeschbacher kann die Frage offen gelassen werden, weil mangels Leisten des Kostenvorschusses nicht auf seine Beschwerde einzutreten ist - von der angefochtenen Planung berührt und haben an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse, weshalb die Beschwerdebefugnis gegeben ist. Auf die Beschwerden ist deshalb - entgegen dem Antrag der Gemeinde - grundsätzlich einzutreten; denn die Beschwerdefrist ist gewahrt:

Die Beschwerdeführer haben innert 10 Tagen seit dem Beschluss der Gemeindeversammlung - offenbar in Kenntnis von § 226 Abs. 2 Gemeindegesetz - bei der zuständigen Instanz Beschwerde mit Kurzbegründung erhoben und gleichzeitig Fristverlängerung von 60 Tagen für eine ergänzende Begründung verlangt. Innert dieser Frist und 3 Tage nachdem ihnen das Bau-Departement formell eine Fristverlängerung gewährte, lieferten sie die Begründung. Von einer Verspätung oder Unterlassung einer Begründung innert 10 Tagen

seit Eröffnung des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 3./5. Januar 1990 auszugehen, hiesse überspitztem Formalismus das Wort reden. Auf die Beschwerden ist einzutreten.

Zu Recht stellt der Gemeinderat fest, dass nur auf die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz (Gemeindeversammlung) und nicht auf jenen des Gemeinderates vom 25. September 1989 einzutreten ist. Würde der Entscheid der Gemeindeversammlung vom Regierungsrat aufgehoben, würde ja nicht der Entscheid des Gemeinderates in Rechtskraft erwachsen, sondern der reformatorische Entscheid des Regierungsrates, wenn nicht eine Zurückweisung an die Gemeindeversammlung erfolgt. Anfechtungsobjekt ist in jedem Fall nur der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 1989.

III

1. Die Aenderung gegenüber dem mit RRB vom 23. Dezember 1986 genehmigten Zonenplan betrifft die Schaffung einer Wohnzone W2A (2-geschossig) auf einem Areal von ca. 108 m x 46 m (4'983 m²) östlich der Waldeggstrasse. Es gilt eine AZ von 0.3 mit Gestaltungsplanpflicht und ergänzenden Zonenvorschriften. Ab Waldeggstrasse und nördlicher Grenze zu GB Nr. 92 ist ein Baulinienabstand von 5 m, von der östlichen Zonengrenze ein solcher von 10 m und südlich ab Kantonsstrasse von 25 m einzuhalten.
2. Die Wiedereinzonung von 4'983 m Land erfolgt im Rahmen von § 237^{bis} Abs. 3 i.V.m. § 233^{bis} EG ZGB, der in Absatz 1 bestimmt:

"Der Enteigner kann innert 60 Tagen seit Rechtskraft des Schätzungs-
entscheides durch schriftliche Mitteilung an den Enteigneten auf
die Enteignung verzichten."

Macht eine Gemeinde gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung eine Planungsmassnahme rückgängig, so ist ihr die Genehmigung im Rahmen von § 18 BauG nur zu verweigern, wenn die Planung rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig wäre (§ 18 Abs. 2 BauG). Ist dies nicht der Fall, so kann der Gemeinde nicht etwa widersprüchliches Verhalten oder gar Verletzung der Rechtssicherheit und des daraus fliessenden Gebots der Beständigkeit der Nutzungspläne vorgeworfen werden; denn das Gesetz sieht ja eben ausdrücklich den Verzicht auf die eine Entschädigung aus materieller Enteignung auslösende Planung vor (vgl. BGE 111 I a 19 ff). Somit stellt sich die Rechtsfrage für den Regierungsrat genau gleich, wie wenn die Einwohnergemeinde das fragliche Areal im Rahmen der Ortsplanung in der Bauzone belassen hätte: ist die Wohnzone an diesem Ort rechtswidrig oder qualifiziert unzweckmässig?

3. Gegen die geplante Einzonung kann allein die Nähe zum Schloss Waldegg angeführt werden. Insbesondere spricht von der Grösse der Bauzone Feldbrunnen-St. Niklaus, der Geeignetheit des Landes als Bauzone oder von der Erschliessung her nichts gegen eine Einzonung (vgl. RRB Nr. 3995 vom 23. Dezember 1986, Ziffer III 4 und 6).

Gegenstand der Erwägungen des Regierungsrates zur Beschwerde der Eigentümer von GB Nr. 143 im Rahmen der Ortsplanung (RRB Nr. 1995 vom 23. Dezember 1986) war die Frage der Zonenzugehörigkeit von GB Nr. 22, 143, 144, 145, 147 und

148. Es ging also dabei nicht nur um einen Teil von GB Nr. 143, sondern insbesondere um das ganze Gelände nördlich des Schlosses Waldegg und der Kantonsstrasse. Unter diesem Aspekt stellte der Regierungsrat sub Ziffer 5 a.a.O. (im übrigen - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer - nicht gestützt auf ein Gutachten des kantonalen Denkmalpflegers) folgendes fest:

"Der Augenschein hat gezeigt, dass hier zweifellos ein wesentliches Interesse besteht, das Schloss grossräumig, und zwar auch auf seiner Rückseite, vor Ueberbauung zu schützen. Es ist als Glücksfall zu bezeichnen, dass das Schloss in sehr weitem Ausmass von Ueberbauung freigeblieben ist. Insbesondere die freie Geländekammer östlich von St. Niklaus mit den teilweise künstlichen, beachtenswerten Geländedeformationen (Kamelhoger und Rehubel) ist eine erstrangige landschaftsbildliche Situation, die schweizerisch gesehen nicht manche Parallele hat. An der südwestlichen Ecke der Parzelle Nr. 147 der Beschwerdeführer, auf der Kreuzung Riedholzstrasse-Schlossstrasse, erblickt der Erholungssuchende eine noch weitgehend intakte Landschaft. Gerade dieser Punkt ist häufigster Begehungsort und bietet den schönsten Einblick in die Geländekammer. Diese besondere landschaftsbildliche Situation darf nun nicht mit Bauten beeinträchtigt werden."

An der Richtigkeit dieser Aussagen, welche - wie festgestellt - im Hinblick auf die Forderung der Beschwerdeführer nach einer Bauzone für GB Nr. 22, 143, 144 und 145 gemacht wurden, kann nicht gezweifelt werden. Was damals richtig war, ist heute nicht falsch. Die Frage ist indessen, ob eine beschränkte Einzonung eines Teils von GB Nr. 143, welche mit 4'983 m² nur etwa einen Sechstel (wenn man die überbaubare Fläche des zur Einzonung vorgesehenen Gebietes in Rechnung stellt, ca. einen Zehntel der damals zur Diskussion stehenden Fläche umfasst, mit diesen Aussagen nicht vereinbar ist.

Bei der einzuzonenden Fläche handelt es sich um die orga-

nische Erweiterung der Bauzone St. Niklaus in nordöstlicher Richtung. Das fragliche Land ist - insbesondere durch die Waldeggstrasse - erschlossen. Die Bauzone würde 2-geschossige Wohnbauten zulassen, welche in einem Abstand von mindestens 30 m vom Schlossareal südlich der Riedholzstrasse und mindestens 80 m vom Schloss selbst zu liegen kommen würden. (Die dem Schloss nächste Baute (auf GB Nr. 55) liegt heute 70 m vom Schloss entfernt). Die überbaubare Fläche von GB Nr. 143 ergäbe etwa 3 Bauplätze. Diese Bauten unterlägen zudem einer strikten architektonischen Prüfung im Rahmen eines Gestaltungsplanes (§ 44 BauG).

Die Beschwerdeführer verneinen die Verträglichkeit der Einzonung mit dem naheliegenden Schloss Waldegg in erster Linie mit dem Hinweis auf das "Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz" vom 9. September 1981 (ISOS).

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erstellt der Bundesrat nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung. Gemäss Art. 6 "wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient". Im Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 ist das "Schloss Waldegg/Feldbrunnen/St. Niklaus als Spezialfall" aufgeführt. Die Aufnahme erfolgte im September 1980. Dabei wurde festgehalten, dass die Freifläche der Umgebungszone I (U-ZO I) unter allen Umständen in ihrer ganzen Ausdehnung unverbaut erhalten bleiben

sollte. Weiter: "Schon kleine Neubauten (O.O.14) können aufgrund ihrer isolierten Stellung das Gesamtbild stark beeinträchtigen. Die Ortschaft Feldbrunnen kann sich gegen Süden, St. Niklaus gegen Nordosten ohne Beeinträchtigung des Ortsbildes weiter ausdehnen". Der U-Zone I gehört das fragliche Gelände nördlich der Riedholzstrasse und insbesondere der hier zur Diskussion stehende Bautiefe östlich Waldeggstrasse nicht an. Von diesem Gelände ist als U-Zone verbal gar nicht die Rede. Allein in der Tabelle "Gebiete, Baugruppen, Umgebungs-Zonen, Umgebungs-Richtungen und Einzelelemente" ist unter der Nummer U-Zone IV vermerkt: "unüberbaute Mulde nördlich Waldegg". Dieser wird eine "gewisse Bedeutung" für das Schloss Waldegg zuerkannt, als "Erhaltungsziel ist "a" angegeben, was im Sinne einer Empfehlung bedeutet: "Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder als Freifläche sowie der für das Ortsbild wesentlichen Vegetation und Altbauten, Beseitigung störender Veränderungen. Generelle Erhaltungshinweise: kein Baugebiet - Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten - spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten". (Unmittelbar westlich an U-Zone IV stösst die U-Zone V an, die auch als von einer "gewissen Bedeutung" eingestuft wurde, aber mit Erhaltungsziel b) versehen ist: "Erhalten der wesentlichen Eigenschaften für die Beziehung zu Ortsbildteilen. Generelle Erhaltungshinweise: Gestaltungsvorschriften für Neubauten"). Im Zeitpunkt der Aufnahme lag das fragliche Gelände in der Bauzone.

4. Wie sind das ISOS im allgemeinen und dessen Aussagen im speziellen in casu zu werten:

Das ISOS selber ist kein Gesetz, sondern ein Inventar

von geschützten Objekten, deren Aufnahme mit den zitierten Rechtswirkungen von Art. 6 NHG verbunden ist, das heisst, das Schloss Waldegg verdient "grösstmögliche Schonung" (die Art. 7-10 NHG kommen in casu nicht zur Anwendung, weil die Ortsplanung nicht die Erfüllung einer Bundesaufgabe ist). Folglich gibt das ISOS - zusammen mit Art. 6 NHG - der Gemeinde Feldbrunnen und dem Regierungsrat als Genehmigungs- und Beschwerdeinstanz lediglich Hinweise, Empfehlungen und Kriterien für die zu entscheidende Planungsfrage ab. Wichtig ist dabei, was S. Heusser-Keller (Büro für das ISOS) in ihrem Artikel "Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz" im Sonderdruck "Unsere Kunstdenkmäler" vom April 1977 schreibt:

"Die Denkmalpflege hat sich schon von ihrer Aufgabendefinition her auf die Bewertung der Altbausubstanz zu beschränken und kann nicht, unbezogen zur politischen Machbarkeit, unbebaute Schutzzonen ausscheiden. Das ISOS hingegen, das in seiner Zielsetzung einen Bereich zwischen denkmalpflegerischen und planerischen Inventaren (z.B. Landschaftsplan) abdeckt, kann sämtliche aus dem Gesichtswinkel des Ortsbildschutzes wichtigen Umgebungen eingrenzen und als erhaltenswert einstufen."

In der Tat haben die kommunale Planungsbehörde und der Regierungsrat nicht nur - wie das Büro für das ISOS - das Interesse des Altertümerschutzes zu wahren, sondern auch andere Interessen zu gewichten (Siedlungsentwicklung, Erschliessungsplanung, u.a.). Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die gesamte Interessenabwägung folgendes:

Wie der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 23. Dezember 1986 (S. 8) festgestellt hat, ist der Entscheid über die Bauzone und das Siedlungsgebiet, soweit er sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Art. 15 RPG und § 26 BauG, hält (was hier der Fall ist), ein autonomer

Entscheid der Gemeinde. Wenn diese deshalb eine weitere Siedlungsentwicklung (von im übrigen lediglich ca. 3 Bau- plätzen) östlich der Waldeggstrasse sieht, so liegt dies für den Ortsteil St. Niklaus nahe. Wenn der Gemeinderat im übrigen mit Blick auf das ISOS davon ausging, diese Einzonung entspreche der darin gemachten Aussage, St. Niklaus könne sich gegen Nordosten ausdehnen, so ist das nicht nur - wie die Beschwerdeführer rügen - keine Irre- führung der Gemeindeversammlung, sondern naheliegend. (Aus diesem Grund besteht auch kein Anlass, den Gemeinde- versammlungsbeschluss zu kassieren, abgesehen davon, dass die fragliche Aussage im ISOS auch objektiv nicht entscheid- relevant ist.) Bei allem Verständnis für die von praktischen Ueberlegungen abstrahierenden Aussagen des ISOS, muss doch festgestellt werden, dass die nachträglichen Inter- pretationen, mit "Ausdehnung" sei "Verdichtung" des über- bauten Villenquartiers der Zone U-Zo V gemeint, nun wirk- lich realitätsfremd erscheint (vgl. Schreiben Büro für das ISOS vom 22. November 1989 an H.W. Frech).

Das fragliche Land ist für die Ueberbauung bestens geeig- net, es ist erschlossen und liegt in der natürlichen Fort- setzung der bisherigen Bauzone. Seine Ueberbauung kann - unter Einhaltung der gemachten Vorgaben (Baulinie, Ge- staltungsplan usw.) - das Schloss Waldegg nicht relevant beeinträchtigen. Die U-Zone IV ist - auch nach ISOS - nur von einer gewissen Bedeutung für das Schutzobjekt. Von Süden her gesehen werden die zusätzlichen Bauten das Schloss und seine Umgebung nicht mehr tangieren als die bestehenden Bauten westlich der Waldeggstrasse, die u.a. den Beschwerdeführern gehören. Von Osten und Westen her gesehen bildet die Riedholzstrasse zusammen mit der südlich

daran anschliessenden Mulde die optisch relevante Abgrenzung zum Schutzobjekt. Von Norden her gesehen ist - abgesehen von den hier nicht ausschlaggebenden subjektiven Interessen der Beschwerdeführer - erst recht keine massgebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Somit steht die vorliegende Einzonung durchaus im Einklang mit den im RRB Nr. 3995 vom 23. Dezember 1986 gemachten Ausführungen. Dies aber nur, weil sie sich flächenmässig auf eine Bautiefe ab Waldeggstrasse beschränkt. Diese Einzonung kann und darf keinesfalls weitere Einzonungen präjudizieren. Die Zonenabgrenzung ist vielmehr als sinnvoll zu betrachten, nachdem die Zonengrenze auf GB Nr. 143 östlich nun mit jener weiter nördlich korrespondiert. Weitere Einzonungen Richtung Osten würden das Schloss Waldegg viel mehr tangieren und auch in Konflikt mit den geschützten Naturobjekten Rehhügel, Kamelhoger und der 3 Eichen geraten.

Die Beschwerden erweisen sich somit als unbegründet und sind abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten von je Fr. 200.-- zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

Die Gemeinde verlangt eine Parteientschädigung, was im Hinblick auf § 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz abzulehnen ist. Die Tatsache allein, dass ein Bürger seine ihm zustehenden Rechtsmittel ausschöpft, kann an dieser gesetzlichen Regel nichts ändern.

IV

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind zum Zonenplan/Erschliessungsplan "Teileinzonung St. Niklaus - Ost GB Nr. 143" Massstab 1:2000" mit ergänzenden Zonenvorschriften keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde S. Aeschbacher wird ohne Kostenfolge nicht eingetreten. Die andern Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die vier Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens von je Fr. 200.-- zu leisten, welche mit dem Kostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet werden.
2. Das Begehren der Gemeinde um Parteientschädigung wird abgewiesen.
3. Der Zonenplan/Erschliessungsplan "Teileinzonung St. Niklaus - Ost", GB Nr. 143, 1:2000 mit der Ergänzung der Zonenvorschriften durch § 23^{bis} wird genehmigt.
4. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis 31. Oktober 1990 drei mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehenen Pläne zuzustellen.

5. Bestehende Pläne sind auf dem Geltungsbereich des genehmigten Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

Kostenrechnungen

Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000.431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020.435.00)

zahlbar innert Fr. 323.-- (Staatskanzlei Nr. 268)
30 Tagen ===== ES

Hugo Stüdi/Klara Feier/H.W. Frech/H. Felder, alle Feldbrunnen

Kostenvorschüsse: Fr. 800.-- (v. Kto. 119.57 auf Kto.
(je Fr. 200) 2000.431.00 umbuchen)

Verfahrenskosten: Fr. 800.-- (total)

Fr. --.--
=====

Ausfertigung Seite 15

Bau-Departement (2) La/br
Rechtsdienst La
Departementssekretär (Nr. 89/237)
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (folgt später) und Akten
Amtschreiberei Lebern, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Denkmalpflege
Heimatschutz
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus,
mit 1 gen. Plan (folgt später) und Einzahlungsschein (ein-
schreiben)
Planungskommission, 4532 Feldbrunnen
Hugo Stüdi, Waldeggstr. 5, 4532 Feldbrunnen (einschreiben)
Klara Feier, Waldeggstr. 8, 4532 Feldbrunnen (einschreiben)
Heinz W. Frech, Waldeggstr. 3, 4532 Feldbrunnen (einschreiben)
Siegfried Aeschbacher, Riedholzstr. 18, 4532 Feldbrunnen (ein-
schreiben)
Heinz Felder, Riedholzstr. 15, 4532 Feldbrunnen (einschreiben)
Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Florastr. 2,
4502 Solothurn

Amtsblatt:

Feldbrunnen-St. Niklaus: Der Zonenplan/Erschliessungsplan
"Teileinzonung St. Niklaus - Ost", GB Nr. 143, 1:2000 mit
der Ergänzung der Zonenvorschriften durch § 23bis wird ge-
nehmigt.

